

Gesetzsammlung

für das

Fürstenthum Meuß jüngerer Linie.

No. 488.

Mit Höchster Genehmigung Sr. Durchlaucht des Fürsten, sowie unter Vorbehalt nachträglicher Zustimmung des Landtags wird auf Grund der Vorschrift in § 48 des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung, vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetzblatt S. 97) hierdurch bestimmt, daß für die in § 1 des gedachten Gesetzes bezeichneten Personen, welche den in § 48 Absatz 2 dieses Gesetzes genannten Klassen nicht angehören, eine der Zahl dieser Personen entsprechende Beteiligung an der Wahl der Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten zum Ausschusse der Thüringischen Versicherungsanstalt den Bezirksausschüssen je für den Umfang der betreffenden Verwaltungsbezirke einzuräumen ist.

Gera, den 1. Juli 1890.

Fürstlich Meuß-Bl. Ministerium.

Dr. E. v. Benkwiß.

Frommhold.

Abgegeben am 9. Juli 1890.